



სამართლის კულტურა

LEGAL CULTURE

2025, № 1

WWW.LEGALCULTURE.GE

ISSN 3088-4365

E ISSN 3088-4357



საქართველოს საპონტიფიკო სასამართლო
CONSTITUTIONAL COURT OF GEORGIA

HATE SPEECH IN SOZIALEN MEDIEN – TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME BEI STRAFBAREN BELEIDIGUNG IM INTERNET

BERND HEINRICH

Universität Tübingen, Deutschland,
heinrich@jura.uni-tuebingen.de

Abstract. Der vorliegende Beitrag widmet sich dem Phänomen der Hassrede (Hate Speech). Dabei wird zuerst versucht, das Phänomen zu beschreiben und zu bestimmten, was man unter einer „Hassrede“ versteht. Anschließend wird aufgelistet, nach welchen Strafvorschriften des deutschen Rechts sich die Täter einer Hassrede strafbar machen können. Da die Hassreden meist im Internet und hier oft in den sozialen Netzwerken stattfinden, wird im Anschluss untersucht, wie sich derjenige, der Hasskommentare, die andere verfasst haben, „teilt“ oder (kommentiert oder unkommentiert) weiterleitet, strafbar macht. Insbesondere wird dabei eine Beihilfestrafbarkeit geprüft, wobei man hier vor dem Problem steht, dass ein Äußerungsdelikt regelmäßig schon mit dem Einstellen eines Textes ins Netz vollendet ist und die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe nach Vollendung der Tat höchst umstritten ist.

Stichworte: *Hassrede, Beleidigung, sukzessive Beihilfe*

I. EINLEITUNG

Der vorliegende Beitrag soll sich dem „modernen“ Thema des „Hate Speech“, genauer gesagt der Strafbarkeit der „Hassrede“ widmen, welches in jüngster Zeit einige Bedeutung erlangt hat und auch noch weitere Bedeutung erlangen wird¹. Auslöser und

¹ Hierzu *Ceffinato, T.* (2020). Hate Speech zwischen Ehrverletzungsdelikten und Meinungsfreiheit, Juristische Schulung (JuS), 495; *Reinbacher, T.* Die „Weiterverbreitung“ von

Antrieb ist das Internet, über welches Hassnachrichten in vorher nicht gekanntem Ausmaß verbreitet werden können, sowohl hinsichtlich einzelner Personen (wobei hierunter auch einzelne Politiker fallen können) als auch gegenüber Personengruppen (aus jüngster Vergangenheit ist hier in Bezug auf Deutschland insbesondere die antisemitische Hetze zu nennen).

Nach einer kurzen Beschreibung, welche Phänomene sich unter dem Begriff der Hasskriminalität verbergen und wie der Begriff selbst umschrieben werden kann, soll dargestellt werden, welche Reaktionsmöglichkeiten das deutsche Strafrecht auf die Verbreitung solcher Hassreden besitzt. In einem kurzen Abschnitt wird darüber hinaus aber auch auf zivilrechtliche Reaktionsmöglichkeiten eingegangen. Im Anschluss soll dann auf die speziellen Probleme im Zusammenhang mit der Täterschaft und Teilnahme eingegangen werden, die sich insbesondere dann stellen, wenn jemand fremde Hasskommentare im Internet weiterverbreitet oder „liked“.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind dagegen die Möglichkeiten, gegen die Internetmediäre, das heißt gegen die Betreiber der sozialen Netzwerke an sich vorzugehen². Hier gibt es im deutschen und europäischen Recht inzwischen vielfältige Möglichkeiten, die großen Plattformen zu verpflichten, bestimmte Beiträge, die von ihrem Inhalt her gegen Strafnormen verstößen, zu löschen bzw. zu verhindern, dass diese überhaupt veröffentlicht werden. In Bezug auf Deutschland sind als einschlägigen Rechtsvorschriften unter anderem der Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag), in Kraft getreten am 1. Oktober 2024 und das

Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung, Juristenzeitung (JZ). 2020, 558.

² Hierzu *Galetzka, Chr., Kretschmer, M.* (2016). Rassismus und Terrorismus im Netz. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von sozialen Netzwerken, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR), 518; *Handel, T.* (2017). Hate Speech – Gilt deutsches Strafrecht gegenüber ausländischen Anbietern sozialer Netzwerke?, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR), 227; *Volkmann, V.* (2018). Hate Speech durch Social Bots. Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Absatz 1 StGB, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR), 58; vgl. auch *Zieschang, F.* (2020). Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Host-Providers für rechtswidrige Inhalte, Golddammer's Archiv für Strafrecht (GA), 57.

Digitale Dienste Gesetz³ zu nennen. Aus europäischer Sicht ist insbesondere auf das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) vom 16.11.2022⁴ hinzuweisen.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNG: HATE SPEECH

Hate Speech oder Hassreden lassen sich definieren als aggressive Verhaltensweisen, die öffentlich – meist im Internet – in Wort, Schrift oder Bild geäußert werden und Feindseligkeiten oder Verunglimpfungen einer Person oder einer Gruppe aufgrund von Gruppenmerkmalen wie Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung ausdrücken⁵. Den abwertenden Aussagen liegt meist die Annahme zugrunde, dass bestimmte Menschen oder Menschengruppen weniger wert seien als andere, womit ihnen aber gleichzeitig auch bestimmte Rechte abgesprochen werden: Rechte auf Partizipation, auf Freiheit und schlimmstenfalls auch das Recht auf Leben.

III. EINORDNUNG DES HATE SPEECH NACH DEUTSCHEM STRAFRECHT

Der Schutz gegen Hasskommentare wird im deutschen Recht nicht in einer einheitlichen Strafvorschrift gewährleistet und ist insoweit auch nur fragmentarisch vorhanden. Es werden also nur bestimmte Formen der Hassrede strafrechtlich sanktioniert. Dabei kann es sich bei den verletzten Rechtsgütern sowohl um Individual- als auch um Kollektivrechtsgüter handeln, die durch unterschiedliche Strafvorschriften des deutschen Rechts geschützt werden. Anzumerken ist, dass hier allesamt Tatbestände zur Anwendung kommen, die dem allgemeinen Strafrecht entstammen. Spezifische Internettatbestände kennt das deutsche Strafrecht nicht. Ob die Äußerungen vor einer Gruppe von Personen, in einer Versammlung oder im Internet vorgenommen wurden, ist insoweit irrelevant⁶.

³ Digitale Dienste Gesetz (DDG) vom 6.5.2024, Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nr. 149.

⁴ Der Digital Service Act wurde erlassen durch die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 27.10.2022, S. 1 ff.

⁵ Vgl. auch die Definition bei *Roth, A. (2022). Hasskriminalität – ein neues Konzept in der Strafverfolgungswirklichkeit, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht (ZGS).* S. 123.

⁶ So auch *Ceffinato, T. (2020). Hate Speech zwischen Ehrverletzungsdelikten und Meinungsfreiheit, Juristische Schulung (JuS).* 495.

1. DIE BELEIDIGUNGSTATBESTÄNDE, §§ 185 FF. DSTGB

Ein zentraler Schutz gegen die Hassrede wird im deutschen Strafrecht über die Beleidigungsdelikte gewährleistet (§§ 185 ff. dStGB). Sie schützen als Rechtsgut die „Ehre“, welches ein klassisches Individualrechtsgut darstellt. Hierbei ist auf die Besonderheit des deutschen Strafrecht hinzuweisen, wonach auch die „einfache“ Beleidigung in § 185 dStGB unter Strafe gestellt ist. Ferner kennt das deutsche Strafrecht mit der „üblichen Nachrede“ in § 186 dStGB, der Verleumzung in § 187 dStGB und der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung, übliche Nachrede und Verleumzung (§ 188 dStGB) drei Strafschärfungen. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Beleidigungsdelikte nach deutschem Recht gegeben werden.

Als Grunddelikt stellt § 185 Halbsatz 1 dStGB die „einfache“ Beleidigung unter Strafe. Das Gesetz formuliert schlicht: „Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] bestraft“. Weitere Einschränkungen kennt das Gesetz nicht. Damit werden sowohl ehrkränkende Werturteile („Anton ist dumm“) als auch wahre und unwahre ehrkränkende Tatsachenbehauptungen („Bruno wurde gestern Abend in völlig betrunkenem Zustand von der Polizei verhaftet“) erfasst. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob die Beleidigung gegenüber dem Beleidigten oder gegenüber einem Dritten vorgenommen wird. Sie kann verbal, schriftlich oder auch durch bloße Zeichen geäußert werden. Allerdings ist bei der Abwägung, ob eine ehrkränkende Äußerung vorgenommen werden darf, immer zu beachten, dass sich der Äußernde auf seine durch Art. 5 Abs. 1 der deutschen Verfassung (Grundgesetz; GG) garantierte Meinungsfreiheit berufen kann („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern“)⁷. Auch die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierte Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film sind zu beachten. Schließlich ist auch die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Kunstdurchsetzung in vielen Fällen einschlägig. Ist – wie meist – ein solches Grundrecht des sich Äußernden betroffen, muss immer eine Abwägung im Einzelfall stattfinden. In diesem Zusammenhang enthält auch § 193 dStGB einen besonderen Rechtfertigungegrund, wenn der sich Äußernde sich auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ berufen kann.

Wird die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Täglichkeit begangen, findet sich in § 185

⁷ Hierzu *Ceffinato, T.* (2020). Hate Speech zwischen Ehrverletzungsdelikten und Meinungsfreiheit, Juristische Schulung (JuS). 495.

Halbsatz 2 dStGB eine Qualifikationsvorschrift. Hier wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder die Verhängung einer Geldstrafe angedroht. Diese Qualifikation ist insbesondere auf die öffentliche Verbreitung einer Beleidigung über ein soziales Medium im Internet zugeschnitten.

§ 187 Halbsatz 1 dStGB (Verleumdung) enthält ebenfalls eine Qualifikationsvorschrift, die (in gleicher Weise wie § 185 Halbsatz 2) eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder die Verhängung einer Geldstrafe androht, wenn jemand „wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist“. Im Vergleich zu § 185 dStGB sind von der Qualifikationsvorschrift des § 187 dStGB also ausschließlich Tatsachenbehauptungen (und keine Werturteile) erfasst, die zudem unwahr sein müssen (dagegen kann eine Ehrkränkung nach § 185 dStGB auch durch eine wahre, aber ehrkränkende Mitteilung vorgenommen werden) und die Äußerung muss gegenüber einer dritten Person erfolgen (eine Äußerung gegenüber dem Beleidigten selbst reicht also nicht aus). Die Verleumdung ist aber nur strafbar, wenn sie „wider besseres Wissen“ erfolgt, der Täter also mit dolus directus 2. Grades („Wissentlichkeit“) handelt. Bedingter Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der Äußerung reicht also nicht.

Wiederum enthält § 187 Halbsatz 2 dStGB eine Qualifikationsvorschrift für diejenigen Fälle, in denen die Verleumdung „öffentliche, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen“ wird. Dann steigt die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Auch hier sind zentral die Verleumdungen im Internet, insbesondere über soziale Medien erfasst.

Zwischen § 185 dStGB und § 187 dStGB angesiedelt ist § 186 dStGB (die „Üble Nachrede“). Hier heißt es im 1. Halbsatz: „Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [bestraft]“. Nach dieser etwas kompliziert formulierten Vorschrift muss die ehrkränkende Aussage – anders als in dem Qualifikationstatbestand des § 187 Halbsatz 1 dStGB gefordert – nicht erwiesenermaßen unwahr, sondern nur „nicht erweislich wahr“ sein. Hiermit sind Fälle gemeint, in denen später das Gericht den Wahrheitsgehalt der Äußerung nicht feststellen kann. Hintergrund ist, dass man in Bezug auf andere keine ehrkränkenden Tatsachen behaupten soll, die man zuvor nicht auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft hat, was insbesondere für die Presse eine große

Rolle spielt, aber auch für Behauptungen in sozialen Netzwerken gelten kann. Erforderlich ist aber, wie auch in § 187 dStB, weiterhin, dass es sich um eine Tatsachenbehauptung handeln muss, die gegenüber einer dritten Person vorgenommen wird. Die Äußerung eines bloßen Werturteils reicht also nicht aus. Außerdem entfällt im subjektiven Tatbestand das Merkmal „wider besseren Wissens“, welches nach § 187 dStGB für eine Verleumdung erforderlich ist. Nicht ganz konsequent ist es, dass die Vorschrift zwar als Qualifikation des einfachen Beleidigungstatbestandes des § 185 dStGB angesehen wird, die Strafdrohungen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“) aber identisch sind.

§ 186 Halbsatz 2 dStGB enthält auch hier die schon bekannte Strafschärfung, „wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen“ wird. In diesen Fällen ist wiederum Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

Relativ neu ist schließlich die Vorschrift des § 188 dStGB, nach der es im Wege einer Qualifikation unter Strafe gestellt ist, wenn gegen eine Person des politischen Lebens (also in der Regel gegen einen Politiker oder eine Politikerin) eine Beleidigung (§ 185d StGB), üble Nachrede (§ 186 dStGB) oder eine Verleumdung (§ 187 dStGB) vorgenommen wird. Damit soll gerade Diffamierungen gegen Bundes- und Lokalpolitiker in den sozialen Netzwerken entgegengewirkt werden. § 188 Abs. 1 dStGB lautet: „Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“. § 188 Abs. 2 dStGB erweitert die Strafbarkeit dann auf eine üble Nachrede (§ 186 dStGB) und sieht hier eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Ferner wird unter den gleichen Voraussetzungen eine Verleumdung (§ 187 dStGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Hier ist also die Verhängung einer bloßen Geldstrafe nicht mehr möglich. Wer also wissentliche unwahre ehrkränkende Tatsachen über einen Politiker im Netz verbreitet, muss mit einer Freiheitsstrafe rechnen, wenn diese Äußerung geeignet ist, das öffentliche Wirken des Politikers erheblich zu erschweren.

2. SCHUTZ VON KOLLEKTIVRECHTSGÜTERN

Über die Individualrechtsgüter hinaus können in Bezug auf Hassreden aber auch Tatbestände zur Anwendung kommen, die sich auf den Schutz von Kollektivrechtsgütern beziehen. Zu nennen ist hier in erster Linie § 130 dStGB (Volksverhetzung), ein Tatbestand, der nach überwiegender Ansicht die öffentliche Ordnung schützt. § 130 Abs. 1 Nummer 1 dStGB bestraft dabei Handlungen, die sich gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen oder gegen Teile der Bevölkerung richten. Erfasst sind aber auch Handlungen, die sich gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe richten. Strafbar ist die Handlung aber nur dann, wenn sie geeignet sind, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören. Untersagt ist es durch diese Vorschrift auch, gegen einen Teil der Bevölkerung zu Hass aufzustacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufzufordern. Nach § 130 Abs. 1 Nummer 2 dStGB ist es zudem strafbar, wenn der Täter die Menschenwürde anderer dadurch anzugreift, dass eine der zuvor genannten Gruppen, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der zuvor genannten Gruppen oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird.

Darüber hinaus können aber neben diesen zentral im Bereich der Hassrede anwendbaren Strafvorschriften im Einzelfall auch weitere Straftatbestände zur Anwendung kommen, die im Folgenden kurz aufgelistet werden: Nach § 111 dStGB wird wegen einer „öffentlichen Aufforderung zu Straftaten bestraft, wer „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert“. Dies kann im Internet dadurch geschehen, dass an eine unbestimmte Menge die Aufforderung ergeht, eine Straftat, etwa die Tötung eines bestimmten Politikers, zu begehen. Wird die Aufforderung nicht pauschal an die Öffentlichkeit, sondern an bestimmte konkret bezeichnete Personen gerichtet, dann kann stattdessen eine Anstiftung (zum Beispiel zu Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten, §§ 223 ff., 26 dStGB; §§ 211 f., 26 dStGB) in Betracht kommen.

Strafbar ist ferner die Belohnung und Billigung von bestimmten schweren Straftaten (§ 140 dStGB). Hiernach ist es zum Beispiel strafbar, wenn die Tötung eines bestimmten Politikers oder die Begehung eines Terroraktes durch einen Beitrag in den sozialen Medien im Nachhinein gut geheißen wird. Schließlich existiert in Deutschland auch eine Strafvorschrift der Beschimpfung von Bekenntnissen (§ 166 Abs. 1 dStGB StGB). Hiernach ist es untersagt, „„öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise [zu beschimpfen], die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören““.

3. ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ

Darauf hingewiesen werden soll schließlich noch, dass gegen Hassreden nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich vorgegangen werden kann. So schützt § 823 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (dBGB) sowohl das Persönlichkeitsrecht als auch das Recht auf informelle Selbstbestimmung oder das Recht am eigenen Bild. Neben möglichen Schadensersatzansprüchen bestehen auf der zivilrechtlichen Ebene aber immer auch die Ansprüche auf Löschung oder Abänderung strittiger Äußerungen, sofern diese einen strafrechtlichen Inhalt aufweisen oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass Betroffene den Täter durch ein anwaltliches Schreiben auffordern, dieses Verhalten zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu leisten (§ 1004 dBGB). Bei äußerst schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts steht den Betroffenen zudem ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu.

4. REGELUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte vorsätzliche Handlungen unter Strafe zu stellen. Darunter fällt unter anderem die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierten Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe. Diese Verpflichtung hat Deutschland im Strafgesetzbuch in den oben genannten Vorschriften umgesetzt.

IV. SONDERPROBLEM: TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit sich einzelne Personen, vor allem über die neuen Handlungsformen der sozialen Medien (insbesondere durch das „Liken“ und „Teilen“ fremder Beiträge) an solchen Beleidigungen (§§ 185 ff. dStGB) beteiligen und sich insoweit auch strafbar machen können⁸. Es geht dabei zentral um das Problem von „Täterschaft und Teilnahme bei Beleidigungsdelikten“.

⁸ Hierzu auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, Juristenzeitung (JZ). 558.

1. EIGENE BELEIDIGENDE BEITRÄGE IM NETZ

Stellt der Täter eigene beleidigende Beiträge ins Netz, so kann er problemlos als Täter einer Beleidigung, Verleumdung oder übeln Nachrede angesehen werden. Denn eine Beleidigung kann nicht nur verbal, sondern auch schriftlich geäußert werden. Dies ergibt sich aus der Qualifikationsvorschrift des § 185 Satz 2 dStGB, wonach eine Strafschärfung im Vergleich zur einfachen Beleidigung dann stattfindet, wenn „die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird“. Wer aber die Beleidigung dadurch begeht, dass er einen beleidigenden Text ins Internet stellt, begeht diese nicht nur öffentlich, sondern auch und gerade durch das Verbreiten eines Inhalts. Diese Fälle sind unkompliziert und richten sich nach den allgemeinen Regelungen über die Täterschaft.

2. DIE WEITERVERBREITUNG BELEIDIGENDER ÄUßERUNGEN IN SOZIALEN NETZWERKEN

Interessanter ist hingegen die Frage, wie diejenigen zu bestrafen sind, die an der von anderen ins Netz gestellten Beleidigung mitwirken, indem sie diese weiterverbreiten. So kann eine Person – als normaler Nutzer einer Social-Media-Plattform – den beleidigenden Beitrag eines anderen zum Beispiel „Teilen“, das heißt unkommentiert weiterleiten und dadurch andere direkt auf diesen Kommentar hinweisen. Findet der Betreffende also eine beleidigende Äußerung im Internet, die er gut findet, und klickt er auf den Button „Teilen“ – oder bei X (vormals Twitter) auf „retweeten“, dann veröffentlicht er den beleidigenden Inhalt auf seiner eigenen Seite oder leitet sie auf eine Seite eines Freundes weiter⁹. Fraglich ist nun (1), ob er sich dadurch nun selbst wegen Beleidigung strafbar macht und, nimmt man dies an, (2) ob hierdurch eine Strafbarkeit wegen einer täterschaftlich begangenen Beleidigung (§ 25 dStGB) oder wegen einer Beteiligung (in der Regel einer Beihilfe, § 27 dStGB) begründet ist.

A) DAS „TEILEN“ VON HASSKOMMENTAREN

Die Beurteilung richtet sich hierbei nach den allgemeinen Theorien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, die in der deutschen Rechtspraxis bekanntlich umstritten sind. So verfolgt die Rechtsprechung seit jeher eine (gemäßigt) subjektive

⁹ Hierzu auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* (JZ). 558 (558 f.).

Theorie, die sich daran orientiert, ob der Betreffende mit Täterwillen oder mit Teilnehmerwillen handelt. Dagegen versucht die überwiegende Ansicht in der Literatur eine mehr objektive Abgrenzung, die sich an dem Gedanken der Tatherrschaft orientiert¹⁰.

AA) GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR ABGRENZUNG VON TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME BEI DEN BELEIDIGUNGSDELIKTEN

Die Frage, ob derjenige, der die Beleidigung eines anderen weiterleitet oder überbringt, sich wegen einer Täterschaft oder einer Beihilfe strafbar macht, war schon früh (noch vor dem Aufkommen des Internets) umstritten und wurde regelmäßig an folgendem Fall diskutiert¹¹: Anton schreibt einen Brief, in dem er Rudi beleidigt. Er bittet seinen Freund Bruno, den Brief an Rudi zu überbringen und ihm auszuhändigen, wobei Bruno Kenntnis von dem beleidigenden Inhalt besitzt. Bruno macht dies. Hier ist es fraglich, ob Anton als Autor des Briefes oder Bruno als Überbringer des Briefes oder womöglich auch beide als Täter einer Beleidigung des Rudi anzusehen sind. Die überwiegende Ansicht ist sich im Ergebnis einig: Nur Anton als Autor, nicht aber Bruno als Überbringer, soll hier Täter einer Beleidigung sein. Der dogmatische Weg ist indessen bis heute nicht geklärt. Denn wendet man die Tatherrschaftslehre hier konsequent an, müsste man an sich Bruno als Täter ansehen, weil dieser den Brief eigenhändig überbringt und damit dem Rudi die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts verschafft, er also den Kundgabeerfolg (die ehrkränkende Äußerung), buchstäblich „in den Händen hält“. Das wäre aber vom Ergebnis her unbefriedigend und nur dann zu begründen, wenn sich Bruno die Äußerung zu eigen macht¹², sich ihr also erkennbar anschließt und in der Übergabe des Briefes nicht nur die Missachtung des Anton, sondern auch seine eigene Missachtung der Person des Rudi ausgedrückt wird. Dann lägen in der Übergabe des Briefes gleichsam zwei Beleidigungen vor, eine des Anton und eine des Bruno. Ist dies nicht der Fall, dann ist Bruno aber nur ein Bote

¹⁰ Vgl. zu dieser Problematik allgemein Heinrich, B. (2022). Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage. Rn. 1203 ff.

¹¹ Zu diesem Fall auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* (JZ). 558 (559).

¹² Oberlandesgericht Köln, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1996, 2878 (2879).

des Anton, selbst aber kein Täter¹³. Es käme höchstens eine Beihilfe zur Beleidigung des Rudi, begangen durch Anton, in Frage.

Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei der Beleidigung um ein höchstpersönliches Äußerungsdelikt handelt¹⁴. Täter ist nur derjenige, der selbst seine Missachtung kundgetan hat. Zentralgestalt des Geschehens ist bei den Beleidigungsdelikten also derjenige, der der geistige Urheber der Äußerung ist, das heißt geistig für den Inhalt steht. Das dürfte auch das Opfer so sehen: Rudi würde sich nach dem Lesen des beleidigenden Briefes von Anton, dem Autor des Briefes, nicht aber von Bruno, dem Überbringer beleidigt fühlen.

Diese Erkenntnisse können nun in den Kontext des Internets übertragen werden. Wenn jemand kommentarlos den beleidigenden Inhalt, den ein anderer über einen Dritten geäußert hat, in einem sozialen Medium teilt, dann ist der Teilende nicht anderes zu behandeln als der Bote des Briefes. Er will damit, sofern er den Beitrag nicht wohlwollend kommentiert, lediglich zum Ausdruck bringen, dass eine bestimmte Person etwas Beleidigendes über eine andere Person geschrieben hat¹⁵. Darin liegt aber kaum ein Zueigenmachen der Äußerung des anderen, außer aber er kommentiert den Beitrag mit eigenen Worten und gibt dadurch zum Ausdruck, dass auch er hinter dem beleidigenden Inhalt steht. Denn ein objektiver Betrachter, der den Beitrag liest, würde sich doch sagen: „Der ursprüngliche Autor hat die Beleidigung ausgesprochen, er hat den Dritten beleidigt, der Weiterleitende hat mir hiervon nur Kenntnis verschafft“. Gedanklich für den Inhalt einzustehen, hat also in erster Linie der Autor und nicht der Weiterleitende. Der Autor ist der alleinige Täter der Beleidigung¹⁶.

¹³ So auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* (JZ). 558 (559).

¹⁴ Oberlandesgericht Köln, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1996, 2878 (2879); Eisele, J., Schittenhelm, U. in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019, §185 Rn. 1.

¹⁵ So auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* (JZ). 558 (559).

¹⁶ Dies haben auch mehrere Oberlandesgerichte, wenn auch im Zivilrecht, in den letzten Jahren so gesehen; vgl. Oberlandesgericht Dresden, *Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung* (MMR) 2017, 542; OLG Frankfurt am Main, *Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung* (MMR) 2016, 489 (490).

BB) MÖGLICHKEIT DER SUKZESSIVEN BETEILIGUNG

Die spannendere Frage ist nun aber: Kommt für den Weiterleitenden wenigstens eine Strafbarkeit wegen Beihilfe an der Beleidigung in Betracht?¹⁷ Hier stellen sich juristisch gleich mehrere Probleme. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beleidigung mit dem Einstellen in ein soziales Netzwerk regelmäßig bereits vollendet ist¹⁸. Vollendet ist eine Beleidigung nämlich bereits dann, wenn ein anderer von dem beleidigenden Inhalt Kenntnis erlangt hat und den ehrenrührigen Sinn versteht. Darin besteht der durch die Tathandlung bewirkte Erfolg. Damit stellt sich das Problem der Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe¹⁹. Zu klären ist also, ob eine solche sukzessive Beihilfe auch noch nach der formellen Vollendung der Haupttat möglich ist. Die Rechtsprechung und Teile der Literatur bejahen dies bis zum Zeitpunkt der materiellen Beendigung der Tat²⁰. Hiernach macht sich also auch derjenige wegen einer Beihilfe zum Diebstahl, § 242 dStGB, strafbar, der dem Täter eines vollendeten Diebstahls nach Vollendung der Wegnahme durch Unterstützung beim Abtransport der Beute Beihilfe zu leisten. Denn die Tat des Diebstahls sei erst durch die endgültige Beutesicherung beendet, zuvor sei eine (sukzessive) Beihilfe möglich²¹.

¹⁷ Dies annehmend Eckel, Ph., Rottmeier, Chr. (2021). „Liken als Haten“: *Strafverfolgung von Hatespeech in sozialen Netzwerken*, NStZ, 1 (4); Reinbacher, T. Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* 2020, 558 (560 ff.); Reinbacher, T. (2022). Durative Tatbegehung, in: Jeßberger, Vormbaum, Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen. S. 881 (894); a.M. Nitsche, S. (2024). Täter oder Teilnehmer? – Das ist hier die Frage, *Juristische Arbeitsblätter* (JA). 387 (389); Zieschang, F. (2020). Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Host-Providers für rechtswidrige Inhalte, Golddammer’s Archiv für Strafrecht (GA), 57 (68 f.).

¹⁸ Vgl. hierzu Eisele, J., Schittenhelm, U. (2019). in: Schönke, A., Schröder, H. Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, §185 Rn. 1; Zieschang, F. (2020). Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Host-Providers für rechtswidrige Inhalte, Golddammer’s Archiv für Strafrecht (GA), 57 (69).

¹⁹ Hierzu auch Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung*, 558 (560 ff.).

²⁰ Bundesgerichtshof Amtliche Sammlung in Strafsachen (BGHSt) Band 2, S. 344 (346); Bundesgerichtshof Amtliche Sammlung in Strafsachen (BGHSt) Band 18, S. 323 (325); Bundesgerichtshof Amtliche Sammlung in Strafsachen (BGHSt) Band 61, S. 252 (258).

²¹ Bundesgerichtshof Amtliche Sammlung in Strafsachen (BGHSt) Band 4, S. 132 (133).

Gegen eine solche sukzessive Beihilfe nach Vollendung der Tat werden von der herrschenden Ansicht in der Literatur jedoch berechtigte Bedenken geäußert²². Eine Tat, die vollendet ist, ist vorbei, eine nachträgliche Beihilfe kann somit für die Vollendung niemals kausal werden. Denn „die Tat“ ist ausschließlich das im Tatbestand normierte Verhalten. Folgt man dieser Ansicht, dann wäre im Teilen eines Beitrages in einem sozialen Netzwerk gerade eine solche Form der sukzessiven Beihilfe zu sehen. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe würde daher ausscheiden.

Von diesen Grundsätzen ist jedoch dann eine Ausnahme zu machen, wenn es sich bei der Straftat um ein Dauerdelikt handelt²³. Bei diesen Delikten ist nämlich auch eine spätere Beteiligung nach formeller Vollendung der Tat möglich und führt zu einer Beihilfestrafbarkeit. Unter einem Dauerdelikt versteht man gerade ein solches Delikte, bei denen der Täter einen rechtswidrigen Zustand schafft und diesen mit fortlaufendem deliktischem Willen aufrechterhält, so etwa bei einem Hausfriedensbruch, § 123 dStGB, oder bei einer Freiheitsberaubung, § 239 dStGB. Wer seine Ehefrau in der Besenkammer einsperrt, der vollendet dadurch die Freiheitsberaubung. Die Freiheitsberaubung ist aber erst dann beendet, wenn der Ehemann seine Ehefrau nach einer Woche wieder aus der Besenkammer herauslässt. Unterstützt nun der gemeinsame Sohn den Ehemann nachträglich darin, dass er ihm dabei hilft, die eingesperzte Ehefrau mit Nahrung zu versorgen, damit diese nicht stirbt, und bekräftigt er den Ehemann zudem darin, die Ehefrau noch eine Weile in der Besenkammer gefangen zu halten, dann ist er wegen physischer und psychischer Beihilfe zur Freiheitsberaubung strafbar, auch wenn die Freiheitsberaubung bereits zum Zeitpunkt des Einsperrens formal vollendet war.

Fraglich ist nun aber, ob auch die Beleidigung ein solches Dauerdelikt darstellt. Grundsätzlich ist das nicht der Fall. Denn wenn jemand einen anderen als „Idiot“ beschimpft, dann ist die Beleidigung vollendet, sobald die Worte geäußert wurden und der andere die Worte gehört hat. Auch wenn der Beleidigte sich noch eine längere Zeit in seiner Ehre verletzt fühlt (insoweit also der Beleidigungserfolg noch andauert), ist die Beleidigung durch das Aussprechen der beleidigenden Worte bereits vollendet. Dies ist bei anderen Zustandsdelikten nicht anders. Wenn ich einen anderen mittels eines Faustschlages eine Platzwunde am Kopf zufüge, ist die dadurch begangene

²² Heinrich, B. (2022). Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Rn. 1324.

²³ Zu diesem Aspekt vgl. Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung*, 558 (560 ff.).

Körperverletzung, § 223 dStGB, vollendet, auch wenn das Opfer noch tagelang Schmerzen empfindet und dauerhaft eine Narbe zurückbleibt²⁴.

Fraglich ist es aber, ob sich an dieser Erkenntnis etwas ändert, wenn die Äußerung schriftlich abgefasst und per Brief oder über das Internet verbreitet wird. Teilweise wird hier angenommen, dass die Beleidigung zumindest in diesem Fall eine Art Dauercharakter aufweist, jedenfalls so lange, bis der Brief vernichtet (oder der Beitrag im Internet gelöscht) wird²⁵. Dies könnte auch daraus geschlossen werden, dass es inzwischen mit § 185 Satz 2 dStGB einen Sondertatbestand für die schriftliche Beleidigung – und damit auch die Beleidigung über soziale Medien im Internet – gibt.

Damit stellt sich die Frage, ob wir tatsächlich eine strikte Grenze zwischen den Zustandsdelikten und den Dauerdelikten zu ziehen haben, oder ob hier in gewisser Weise Überschneidungen festzustellen sind. Blickt man zum Beispiel auf die Konkurrenzen, so ist schnell festzustellen, dass man hier auch Zustandsdelikte findet, die iterativ begangen werden können²⁶. Wenn Anton dem Bruno hintereinander mehrere Schläge verabreicht, so wird das (nur) als eine einzige Körperverletzung angesehen²⁷. Wer nacheinander mehrere Bündel Geldscheine aus einem Safe entnimmt, der begeht nur einen Diebstahl – und wer durch mehrere unmittelbar nacheinander folgende beleidigende Sätze einen anderen beleidigt, begeht auch nur eine Beleidigung, nicht aber mehrere.

Aus dieser Überlegung entwickelte *Reinbacher* den Gedanken einer möglichen „durativen“ Tatbegehung, die er neben die sukzessive und die iterative Tatbegehung

²⁴ Bundesgerichtshof *Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport* (NStZ-RR) 2013, 10 (11).

²⁵ Zu diesem Aspekt auch *Krischker*, S. (2015). Das Internetstrafrecht vor neuen Herausforderungen, S. 127; vgl. auch *Krischker*, Sven. (2013). „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken, *Juristische Arbeitsblätter* (JA), 488.

²⁶ Hierzu auch vgl. *Reinbacher*, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung*, 558 (561); *Reinbacher*, T. (2022). Durative Tatbegehung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen, S. 881 (885 f.).

²⁷ Vgl. zu diesem Problem *Heinrich*, B. (2022). Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Rn. 1387.

stellt²⁸. So kann zum Beispiel eine Körperverletzung nicht nur dadurch begangen werden, dass man einem anderen ins Gesicht schlägt, sondern auch dadurch, dass man ihn an ein Stromkabel anschließt und ihn dadurch über eine längere Zeit durch Stromschläge quält²⁹. Wer den Hauptäter nun während dieser Zeit der Stromschläge physisch oder psychisch unterstützt, kann sich auch dann wegen einer Beihilfe zur Körperverletzung strafbar machen, wenn das Tatopfer bereits zuvor mehrere Stromschläge erlitten hat. Dies lässt sich auf die Beleidigung übertragen: Wer in seinem Garten ein Schild mit einem beleidigenden Inhalt aufstellt, vollendet zwar die Beleidigung in dem Moment, in dem der erste Passant den beleidigenden Inhalt wahrnimmt. Lässt er das Schild jedoch stehen und wird es von mehreren Personen nacheinander wahrgenommen, liegt konkurrenzrechtlich nur eine Beleidigung vor, auch wenn sich dies über mehrere Tage streckt³⁰. Dieses Ergebnis lässt sich auf die Beleidigungen durch das Einstellen eines Beitrags in den sozialen Medien im Internet übertragen. Da es keinen Unterschied machen kann, ob der Täter seinen Beitrag nun täglich neu ins Internet stellt oder nur einmal ins Internet einstellt und dann dauerhaft dort belässt, muss man auch hier von einer dauerhaften Tatbegehung im Hinblick auf die Beleidigung ausgehen. Dogmatisch kann man sich hier höchstens überlegen (gleiches gilt im Übrigen auch für „echte“ Dauerdelikte wie die Freiheitsberaubung), ob hier – was nahe liegt – von einem einmaligen Tun (Einstellen ins Internet) oder von einem einmaligen Tun mit einem anschließenden dauerhaften Unterlassen (Einstellen ins Internet und anschließendes Nicht-Löschen) auszugehen ist. Unabhängig von dieser Frage stellt aber jedenfalls diese andauernde Kundgabe bei gleichbleibendem Vorsatz eine Intensivierung des Unrechts dar, da hierdurch weit mehr Personen von der ehrverletzenden Äußerung Kenntnis erlangen (können).

²⁸ Reinbacher, T. (2022). Durative Tatbegehung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen, S. 881; vgl. schon Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung*, 558 (561).

²⁹ Reinbacher, T. (2022). Durative Tatbegehung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen, S. 881 (888).

³⁰ Zu diesem Beispiel Hruschka, J. (1968). Die Dogmatik der Dauerstrafaten und das Problem der Tatbeendigung, Golddammer's Archiv für Strafrecht (GA), 193 (196); Reinbacher, T. (2022). Durative Tatbegehung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen. S. 881 (888).

Hierfür spricht auch, dass der Bundesgerichtshof bei der Bemessung der zivilrechtlichen Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsverletzung im Internet gerade auch das Ausmaß der Verbreitung berücksichtigt, die Entschädigung also höher ausfällt, je mehr Personen von der Äußerung Kenntnis erlangen³¹.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob dadurch, dass das Internet „nichts vergisst“, also die Gefahr besteht, dass die beleidigende Äußerung dauerhaft im Netz verbleibt (etwa dadurch, dass andere die Äußerung ebenfalls weiterverbreiten), die Tat nie „beendet“ wird. Dies ist deswegen problematisch, weil die Beendigung der Tat Auswirkungen auf die Verjährung besitzt. Nach § 78a dStGB beginnt nämlich die Verjährungsfrist erst mit der Beendigung der Tat. Dann aber würden Beleidigungen im Internet niemals verjähren. Akzeptiert man die Rechtsfigur der „durativen Tatbegehung“ und zieht dabei eine Parallele zu den Dauerdelikten, so endet die Tat erst dann, wenn der jeweilige Zustand aufgehoben, die Äußerung also gelöscht wird oder wenn ein Vorsatzwechsel stattfindet. Löscht der Täter den entsprechenden Beitrag nicht oder rechnet er jedenfalls mit der Möglichkeit, dass der Beitrag auch dann noch im Netz verbleibt, wenn er ihn selbst löscht (bedingter Vorsatz), kämen wir zu dem kaum befriedigenden Ergebnis einer Unverjährbarkeit der Tat. Dies lässt sich nur insoweit auflösen, als eine Beendigung der Tat jedenfalls dann angenommen werden kann, wenn der Täter selbst den entsprechenden Beitrag löscht³², wenn er ihn also aus seiner Sphäre, das heißt aus seinem Machtbereich, entlassen hat, selbst wenn er dadurch keine Gewissheit erlangt, dass der Beitrag nicht durch andere weiterverbreitet wird und dadurch noch existent ist. Auch derjenige, der ein Schild mit einem beleidigenden Inhalt in seinem Garten aufstellt, beendet die Tat dann, wenn er das Schild entfernt, auch wenn er nicht ausschließen kann, dass jemand das Schild fotografiert hat und andere Personen anschließend über den Inhalt informiert. Bis zur Beendigung der Tat ist aber, sowohl bei der durativen Tatbegehung als auch beim Dauerdelikt, eine Beteiligung in Form der Beihilfe noch möglich (etwa auch dadurch, dass der Gehilfe den Haupttäter dazu ermutigt, den Beitrag nicht zu löschen).

³¹ Bundesgerichtshof *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2014, 2029 (2035).

³² So im Ergebnis auch Krischker, S. (2013). „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken, *Juristische Arbeitsblätter* (JA), 488 (492); Reinbacher, T. (2020). Die „Weiterverbreitung“ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß §185 StGB strafbaren Beleidigung, *Juristenzeitung* (JZ), 558 (562); Zieschang, F. (2020). Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Host-Providers für rechtswidrige Inhalte, Goltdammer’s Archiv für Strafrecht (GA), 57 (69); Ceffinato, (2017). *Juristische Schulung* (JuS), 404 (407).

CC) HILFELEISTEN DURCH „WEITERVERBREITEN“

Damit ist klargestellt, dass bei einer solchen durativen Tatbegehung eine sukzessive Beihilfe trotz Vollendung der Haupttat möglich ist. Entschieden ist damit aber noch nicht, ob im bloßen „Teilen“ eines Beitrages überhaupt ein „Hilfeleisten“ zur Tat im Sinne des § 27 dStGB vorliegt. Denn die Anforderungen, die an ein solches Hilfeleisten zu stellen sind, sind im deutschen Strafrecht sehr streitig. Es stellen sich dabei mehrere Fragen. So ist schon unklar, ob für die Hilfeleistung eine bloße Förderung der Tat ausreicht, oder ob eine Kausalität der Beihilfehandlung für den Taterfolg erforderlich ist³³. Während die Literatur eine solche Kausalität überwiegend verlangt,³⁴ steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, eine Kausalität sei nicht notwendig, der Gehilfe müsse die Tat nur irgendwie fördern³⁵. Auch andere Theorien verlangen keine Kausalität, sondern nur eine Risikoerhöhung³⁶ bzw. eine konkrete Gefährlichkeit der Beihilfehandlung oder sogar nur eine abstrakte oder konkrete Gefahr³⁷.

Fordert man nun eine Kausalität der Beihilfe, so müsste das Weiterverbreiten einer Beleidigung (durch das „Teilen“ in den sozialen Netzwerken) jedenfalls mitkausal für den fortduernden Angriff sein. Das bedeutet, dass das Hilfeleisten jedenfalls eine rechtlich missbilligte kausale Risikosteigerung beinhalten muss. Die Weiterverbreitung muss den Erfolg (die Ehrkränkung) insoweit ermöglichen, erleichtern oder intensivieren. Eine ebensolche Intensivierung des Unrechts durch eine Weiterverbreitung liegt aber bei einer durativen Tatbegehung gerade vor. Denn das konkrete Ausmaß der Verbreitung (nämlich das „Mehr“ an Empfängern) wird durch das Verhalten des Gehilfen (das heißt desjenigen, der den Beitrag teilt) gerade vergrößert, in dem er die ehrkränkende Äußerung einen neuen Leserkreis in den sozialen Medien zugänglich macht.

³³ Vgl. zu diesem Problem Heinrich, B. (2022). Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Rn. 1325 ff.

³⁴ Vgl. nur Günter, H., Bettina, W. (2019). in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, §27 Rn. 6.

³⁵ Bundesgerichtshof Amtliche Sammlung in Strafsachen (BGHSt) Band 46, S. 107 (109); Bundesgerichtshof, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2012, 316.

³⁶ Schaffstein, F. (1970). Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag, 3. Januar 1970, S. 169 (174 ff.).

³⁷ Für eine abstrakte Gefahr: Herzberg, R. (2007). Golddammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1971, 1 (7); für eine konkrete Gefahr: Zieschang, F. Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. S. 733 (736 ff.).

Liegt somit ein Fördern vor, so muss dieses auf subjektiver Ebene allerdings auch noch von einem Vorsatz des Gehilfen erfasst sein. Dieser muss sich sowohl auf das Hilfeleisten als auch auf die Haupttat beziehen³⁸. Insofern muss der Teilende es nicht nur für möglich halten, dass es sich bei dem geteilten Beitrag um eine Beleidigung handelt, sondern er muss auch damit rechnen, dass durch das Teilen des Beitrags der Leserkreis erweitert wird und er dadurch zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Rechtsguts der Ehre beiträgt.

B) DAS „LIKEN“ VON HASSKOMMENTAREN

Im Folgenden soll nun noch kurz zu einer weiteren Verhaltensweise in den sozialen Medien, Stellung genommen werden, nämlich dem „Liken“. Dieses liegt dann vor, wenn sich jemand nicht auf das Weiterverbreiten eines Hasskommentars in den sozialen Netzwerken beschränkt, sondern eigene Kommentare hinzufügt, die dazu führen, dass der weitergeleitete Beitrag und der hinzugefügte Kommentar zusammen eine Identifikation des Weiterleitenden mit dem Inhalt ergeben. Dann aber liegt eine Kundgabe eigener Missachtung vor, die dazu führt, dass der „Likende“ als Täter einer eigenen zweiten Beleidigung einzustufen ist. Ob dies auch schon bei einem bloßen „Like“, also dem Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons (ohne Hinzufügung eines eigenen Kommentars), der Fall ist, wird jedoch kontrovers beurteilt. Dagegen ließe sich insbesondere anführen, dass mit einem solchen „Liken“ an sich noch keine eigene Missachtung zum Ausdruck gebracht werden soll. Es könnte sich hier vielmehr auch nur um ein bloßes öffentliches Billigen einer durch einen anderen begangenen Beleidigung handeln, welches im deutschen Recht über § 140 dStGB aber nur für bestimmte Straftaten gesondert unter Strafe gestellt ist, nicht jedoch für die einfache Beleidigung. Für ein Zu-eigen-Machen spricht jedoch, dass der Likende den Beitrag regelmäßig für gut heißt. Er sagt anderen damit: „Dieser Beitrag gefällt mir, das sehe ich auch so“. Das spricht hier in aller Regel für ein „Zu-eigen-Machen“ und damit für eine eigene Täterschaft im Sinne einer eigenständigen neuen Beleidigung. Sieht man dies anders, so wäre das „Liken“ wie das „Teilen“ des Inhalts hingegen wiederum jedenfalls als Beihilfe zu werten, da dadurch der Inhalt den Freunden des „Likenden“ zugänglich gemacht wird. In diesem Fall steht und fällt die Beurteilung dann wiederum mit dem Anerkennen der Figur der durativen Tatbegehung.

³⁸ Heinrich, B. (2022). Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Rn. 1335 ff.

IV. FAZIT

Somit ergibt sich als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung folgendes Bild: Hasskommentare sind aggressive Verhaltensweisen, die öffentlich – meist im Internet – in Wort, Schrift oder Bild geäußert werden und Feindseligkeiten oder Verunglimpfungen einer Person oder Gruppe aufgrund von Gruppenmerkmalen wie Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung ausdrücken. Nach deutschem Strafrecht sind diese regelmäßig nach § 185 dStGB als Beleidigung strafbar, es können aber darüber hinaus auch eine Vielzahl anderer Delikte erfüllt sein, die nicht nur die Ehre, sondern auch Kollektivrechtsgüter schützen.

Nur wer eine eigene Missachtung äußert, ist Täter einer Beleidigung. Dies ist bei sozialen Medien im Internet sowohl derjenige, der einen beleidigenden Inhalt erstmalig selbst einstellt, als auch derjenige, der diesen Inhalt mit einem Like versieht und sich diesen dadurch (insbesondere, wenn er ihn zusätzlich mit einem positiven Kommentar versieht) zu eigen macht. Wer hingegen fremde Beleidigungen nur kommentarlos „teilt“, macht sich nicht als Täter gemäß § 185 dStGB strafbar. Es kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe, § 27 dStGB, in Frage, solange die Beleidigung vom Verfasser in den sozialen Netzwerken noch nicht gelöscht wurde.

SCHRIFTENVERZEICHNIS

MONOGRAPHIEN

Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, Strafrechtliche Abhandlungen (1993). Bd. 86 N.F., Berlin. 386 Seiten (Dissertation).

Der Amtsträgerbegriff im Strafrecht, Auslegungsrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsguts der Amtsdelikte, Strafrechtliche Abhandlungen (2001). Bd. 132 N.F., Berlin. 752 Seiten (Habilitation).

LEHRBÜCHER

Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, (2005). Band 1, 1. Auflage; 2. Auflage. (2009). Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, (2005), Band 2, 1. Auflage; 2. Auflage. (2009). Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, (2012). 3. Aufl. 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2016, 6. Aufl. 2019, 7. Aufl. (2022).

- Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil für Studienanfänger, 1. Aufl. (2017), 2. Aufl. (2020), 3. Aufl. (2022) (gemeinsam mit Jörg Eisele).
- Ceza Hukuku Genel Kısım I, 1. Auflage. (2014). (türkische Übersetzung des Lehrbuchs Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 2. Auflage).
- Ceza Hukuku Genel Kısım II, 1. Auflage. (2015). (türkische Übersetzung des Lehrbuchs Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 2, 2. Auflage).
- Lehrbuch Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage. (2009). (gemeinsam mit Gunter Arzt, Ulrich Weber und Eric Hilgendorf), 3. Auflage. (2015), 4. Aufl. 2021. (gemeinsam mit Eric Hilgendorf).
- Lehrbuch Strafrecht, Besonderer Teil für Studienanfänger, 1. Aufl. (2020), 2. Aufl. (2024). (gemeinsam mit Jörg Eisele).
- Examinatorium Strafprozessrecht (gemeinsam mit Tobias Reinbacher), 1. Aufl. (2014), 2. Aufl. 2017, 3. Auflage (2021), 4. Aufl. (2023).
- Strafrechtsfälle und Lösungen, 7. Auflage. (2019). (gemeinsam mit Jörg Eisele und Wolfgang Mitsch).

KOMMENTIERUNGEN

Kommentierung des Waffengesetzes im Münchener Kommentar für Strafrecht, 1. Aufl. Band 5, Nebenstrafrecht (2007), 2. Aufl. Band 8, Nebenstrafrecht (2013), 3. Aufl. Band 8 Nebenstrafrecht (2018), 4. Aufl. Band 9, Nebenstrafrecht (2022).

Kommentierung des Kriegswaffenkontrollgesetzes im Münchener Kommentar für Strafrecht, 1. Aufl. Band 5, Nebenstrafrecht (2007), 2. Aufl. Band 8, Nebenstrafrecht (2013), 3. Aufl. Band 8 Nebenstrafrecht (2018), 4. Aufl. Band 9, Nebenstrafrecht (2022).

Kommentierung des Sprengstoffgesetzes im Münchener Kommentar für Strafrecht, 1. Aufl. Band 5, Nebenstrafrecht (2007), 2. Aufl. Band 8, Nebenstrafrecht (2013), 3. Aufl. Band 8 Nebenstrafrecht (2018), 4. Aufl. Band 9, Nebenstrafrecht (2022).

Kommentierung des Vereinsgesetzes im Münchener Kommentar für Strafrecht, 1. Aufl. Band 5, Nebenstrafrecht (2007), 2. Aufl. Band 6, Nebenstrafrecht (2013), 3. Aufl. Band 6 (2018), 4. Aufl. Band 7, Nebenstrafrecht (2022).

Kommentierung des Urheberrechtsgesetzes im Münchener Kommentar für Strafrecht, 1. Aufl. Band 6, Nebenstrafrecht (2010), 2. Auflage Band 7, Nebenstrafrecht (2015), 3. Aufl. Band 7 Nebenstrafrecht (2019).

Kommentierung der §§ 1, 2, 3, 51-59 des Waffengesetzes sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes in: Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9.

Aufl. (2010), 10. Aufl. 2015 (Titel von nun an nur noch „Steindorf“); 11. Aufl. 2022.

Kommentierung der §§ 48-71 der Strafprozessordnung in: Nomos Kommentar zur Strafprozessordnung (erscheint demnächst).

BEITRÄGE IN SAMMELBÄNDEN

Beitrag Medienstrafrecht, in: Wandtke, Medienrecht. Praxishandbuch, 1. Auflage (2008), 2. Auflage 2011 (Band 5), 3. Auflage. (2014). (Band 4).

Beitrag „Kriegswaffenrecht“, in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht – Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2013, 2. Aufl. (2020).

Beitrag „Pressestrafrecht“, in: Rotsch, Handbuch Criminal Compliance, 1. Aufl. (2014).

Beitrag „Erpressung und räuberische Erpressung“, in: Hilgendorf/Kudlich/ Valerius, Handbuch des Strafrechts, Band 5, 1. Aufl. (2020), § 32.

Beitrag „Amtsträgerbegriff“, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Band 5, 1. Aufl. (2020), § 49.

Beitrag „Sonstige Amtsdelikte“, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Band 5, 1. Aufl. (2020), § 51.

Beitrag „Schutz des geistigen Eigentums“, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Band 6, 1. Aufl. (2022), § 51.

Sponsoring durch Wirtschaftsunternehmen – (strafrechtliche) Zulässigkeit und Grenzen, in: Rotsch, Criminal Compliance – Status quo uns Status futurus, (2021), S. 111 (zusammen mit Udo E. Stauß).

Waffen- und Sprengstoffrecht, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, (2022).

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafrecht, in: Robert Chr. van Ooyten, M., Möllers, H.W. Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Aufl. (2025). (erscheint demnächst).

AUFSÄTZE IN ZEITSCHRIFTEN (ALLEINAUTOR)

Die Entgegennahme von raubkopierter Software als Hehlerei?, JZ. (1994).

Die strafbare Beteiligung des Angeklagten an falschen Zeugenaussagen, JuS. (1995).

Die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Anklageerhebung, NStZ. (1996).

Die Nacheile im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen, NStZ. (1996).

Die Arbeitsleistung als betrugsrelevanter Vermögensbestandteil, GA. (1997).

- Der Umfang der Ausübung des Hausrechts in einer Wohnung bei mehreren Berechtigten im Rahmen des § 123 StGB, JR. (1997).
- Mißbrauch gescannter Unterschriften als Urkundenfälschung, CR. (1997), 622.
- Zur Notwendigkeit der Einschränkung des Tatbestands der Geiselnahme, NStZ. (1997).
- Bismarcks Zorn – Inhalt und Bedeutung eines vergessenen Tatbestandes, ZStW 110. (1998).
- Die Abgrenzung von untauglichem, grob unverständigem und abergläubischem Versuch, JURA. (1998).
- Der Erfolgsort beim abstrakten Gefährdungsdelikt, GA. (1999), 72.
- Rügepflichten in der Hauptverhandlung und Disponibilität strafverfahrensrechtlicher Vorschriften. Dargestellt anhand der Geltendmachung von Beweisverwertungsverboten, ZStW 112. (2000).
- Rechtsstaatliche Mindestgarantien im Strafverfahren, JURA. (2003).
- Grundzüge und aktuelle Probleme des deutschen Ausländerstrafrechts, ZAR 2003.
- Rechtsprechungsüberblick zu den Bestechungsdelikten, §§ 331-335 StGB (1998-2003), Teil 1, NStZ. (2005).
- Rechtsprechungsüberblick zu den Bestechungsdelikten, §§ 331-335 StGB (1998-2003), Teil 2, NStZ. (2005), 256.
- Verwaltungsakzessorietät des Ausländerstrafrechts und Schleuserkriminalität, ZAR. (2005), 309.
- Aktuelle Probleme des Internetstrafrechts, Humboldt-Forum Recht (HFR) Heft 11/2006 (Internet-Zeitschrift, abrufbar unter: www.humboldt-forum-recht.de).
- Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention – Brauchen oder haben wir ein "Feindstrafrecht"?, ZStW 121 (2009), 91.
- Zu lange unterwegs – Zur Strafbarkeit wegen verspäteter Rückgabe eines fremden Kraftfahrzeugs (§§ 248b, 242, 246 StGB), Ad Legendum (Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum). (2010), 172.
- Der Verstoß gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot durch öffentliche Erklärung der eigenen Mitgliedschaft, NStZ. (2010), 429.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Pressemitarbeitern bei der unbefugten Herstellung und Verbreitung fotografischer Darstellungen von Personen, ZIS. (2011), 416.
- Die zusammengesetzte Urkunde, JA. (2011), 423.
- Entstehungsgründe und dogmatische Einordnung der Entschuldigungsgründe, Ad Legendum (Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum). (2015), 176.

Zur Notwendigkeit der Unterscheidung von Amtsträgern und Mandatsträgern bei der Gestaltung der strafrechtlichen Korruptionstatbestände, in: Rotsch (Hrsg.). Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, (2018 = ZIS 2016).

Die Entwicklung des Begriffs des Amtsträgers, wistra (2016).

Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland, KriPoZ. (2017), 4.

Die Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrechts und ihre Ausnahmen, GRUR-Prax. (2017).

Über die Entbehrlichkeit der Tatbestände der §§ 103, 353a StGB, ZStW 129 (2017).

Zu den Anforderungen an eine strafbare Beihilfe zu Massentötungen durch KZ-Aufseher, JURA. (2017).

Die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung, Ad Legendum (Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum). (2018).

AUFSÄTZE IN ZEITSCHRIFTEN (MITAUTOR)

Die Strafbarkeit der Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen, NJW 1996, 491 = JMS-Report Heft 3/1997, (zusammen mit Herrn Daniel Beisel).

Die Strafbarkeit der Ausstrahlung pornographischer Sendungen in codierter Form durch das Fernsehen, JR 1996, (zusammen mit Herrn Daniel Beisel).

Die Zulässigkeit der Indizierung von Internet-Angeboten und ihre strafrechtliche Bedeutung, CR. (1997), (zusammen mit Herrn Daniel Beisel).

Objektiver Zurechnung und „spezifischer Gefahrzusammenhang“ bei den erfolgsqualifizierten Delikten, JURA. (2005), (zusammen mit Herrn Tobias Reinbacher).

Die Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Geldwäsche durch Annahme des Honorars nach südafrikanischem und deutschem Recht, ZStW 126 (2014), (zusammen mit Prof. Dr. Lovell Fernandez, Kapstadt/Südafrika).

Perfection on the trends in Juvenile Justice Systems. On the basis of comparison of German, Georgian and U.S. juvenile law, ZIS. (2014), (zusammen mit Prof. Dr. Irine Kherkheulidze, Tbilisi/Georgien).

Die action libera in causa, Ad Legendum (Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum). (2016), 146 (zusammen mit Philipp Wissmann).

Die Verständigung im Strafprozess – Ein Grundlagenbeitrag zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess, Iurratio (2017), (zusammen mit Tamara Rapo).

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht, (Teil I), Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ; zweisprachige

Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://www.dgatz.de>), (2017), 49 (zusammen mit Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich).

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht, (Teil II), Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ; zweisprachige Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://www.dgatz.de>), (2018), 1 (zusammen mit Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich).

Grundzüge des deutschen Betäubungsmittelstrafrechts und seine Entkriminalisierungstendenz, JA (2019), 321 (zusammen mit Nicolas van Bergen).

Der Nötigungsnotstand im Spannungsfeld zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld, Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ; zweisprachige Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://www.dgatz.de>), (2023).

Unrecht und Schuld im deutschen Strafrecht, Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ; zweisprachige Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://www.dgatz.de>), (2024).

Aktuelle Probleme aus dem Bereich des Waffen- und Kriegswaffenrechts (erscheint demnächst in der Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht).

BEITRÄGE IN TAGUNGSBÄNDEN

Irrtumskonstellationen im Urheberstrafrecht, in: *Bosch., Bung., Klippel.*, (2011). (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Strafrecht.

Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention – Diskussion um ein neues Feindstrafrecht, (2016). in: Ünver (Hrsg.), Rechtsbrücke/Hukuk Köprüsü Nr. 11, Forschungszentrum für Deutsches Recht, Özyegin Universität.

Die Strafbarkeit des Journalisten im Rahmen des investigativen Journalismus, in: *Hilgendorf, Ünver.* (Hrsg.), (2010). Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich. Beiträge zu Rechtsvergleichung, Band III, Istanbul.

Sicherungsmaßnahmen im deutschen Strafrecht, in: Hilgendorf/Ünver (Hrsg.), Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich. Beiträge zu Rechtsvergleichung, Band IV (erscheint demnächst).

Verabredung und Aufforderung zur Begehung von Straftaten über das Internet – Brauchen wir einen europäischen Rahmen zur Bekämpfung von Vorfeldkriminalität, in: *Hilgendorf, Ünver.* (Hrsg.), Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich. Beiträge zur Rechtsvergleichung, Band V (erscheint demnächst).

Strafrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Verbot des Führens von Anscheinwaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen, § 42a WaffG, in:

Gade, Stoppa, Waffenrecht im Wandel. Sorgfalts- und Erlaubnispflichten – verbote – Straf- und Verwaltungsprozess, (2015).

Einführung in das Betrugsstrafrecht, in: Jishkariani/Waßmer, Die Europäisierung des georgischen Wirtschaftsstrafrechts, Tbilisi (2017).

Grundzüge des deutschen Betäubungsmittelstrafrechts, in: Comparative Analysis of Drug-trafficking. Trends and the Issues of Legislative Improvement in the Sphere of Drug-related Crimes, Tbilisi (2018).

Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrechts de lege lata und de lege ferenda, in: Urheberrecht im Wandel der Zeit, Symposium aus Anlass des 70. Geburtstags von Norbert P. Flechsig, (2018).

Mögliche Strafbarkeitsrisiken beim autonomen Fahren (in deutscher und türkischer Sprache), in: Rechtsbrücke/Hukuk Köprüsü Nr. 16, Forschungszentrum für Deutsches Recht, Özyegin Universität, (2019).

Historical development of leniency programs in Germany, in: Eisele (Hrsg.), Past and Future, transitional Justice versus traditional Criminal Justice? Way of Dealing with Past Conflicts and Past Autocracies, (2020).

Die strafrechtliche Relevanz sachfremder Erwägungen für die Triage-Entscheidung, in: Hilgendorf/Hoven/Rostalski, Triage in der (Strafrechts) Wissenschaft, (2021).

Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen, in: Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, Tbilisi (2021).

Besonders schwere Fälle und minder schwere Fälle als Strafzumessungsregeln, in: Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, Tbilisi (2021).

Überblick über das deutsche Kriegswaffenrecht, in: Rechtsbrücke/Hukuk Köprüsü Nr. 16, Forschungszentrum für Deutsches Recht, Özyegin Universität, Nr. 22, (2022).

Die strafrechtliche Behandlung der „Triage“ im deutschen Recht, in: Rechtsbrücke/Hukuk Köprüsü Nr. 16, Forschungszentrum für Deutsches Recht, Özyegin Universität, Nr. 23, (2022).

AUFSÄTZE IN FESTSCHRIFTEN (ALLEINAUTOR)

Die Problematik der Modifikation von Vorschriften des Strafgesetzbuches durch Nebengesetze. Dargestellt am Beispiel des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie des EU-Bestechungsgesetzes, jeweils vom 10. September 1998, Gedächtnisschrift für Rolf Keller, (2002).

Handlung und Erfolg bei Distanzdelikten, Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004.

- Künftige Entwicklungen des Medienstrafrechts im Bereich des investigativen Journalismus oder: Dürfen Journalisten mehr?, in: Festschrift zum 200-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, (2010).
- Das vorsätzliche „Dazwischentreten“ des Täters in seine eigene Tat, Festschrift für Klaus Geppert, (2011).
- Der Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Band 1. (2011).
- Die Veranlassung fremder Straftaten über das Medium des Internet, Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, (2012).
- Aufnahme der Strafvorschriften des Urheberstrafrechts ins StGB?, Festschrift für Artur-Axel Wandtke zum 70. Geburtstag (2013).
- Verwirklichungsstufen der Straftat, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, Festschrift der deutsch-georgischen Strafrechtslehrertagung in Tbilisi 2011, (2013).
- Durchsuchung und Beschlagnahme in Presseunternehmen, Festschrift für Feridun Yenisey, (2014).
- Diebstahl oder (Computer-)Betrug an Selbstbedienungskassen, Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, (2015).
- Ulrich Weber und das Urheberstrafrecht, In memoriam Ulrich Weber, (2016).
- Handlung und Erfolg bei Distanzdelikten, Festschrift für Guram Nachkebia zum 75. Geburtstag, Tbilisi (2016).
- Europäische Einflüsse auf das deutsche Korruptionsstrafrecht, Festschrift für August Nacke zum 70. Geburtstag am 19. Juni 2016, Plovdiv (2016).
- Die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts von Pressemitarbeitern in Fällen der Aufdeckung der Identität des Informanten, Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, (2018).
- Die Strafbarkeit der Teilnahme am Suizid – eine rechtshistorische Analyse, in: Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, (2019).
- Korruptionsstrafbarkeit und politische Eliten – Wo liegt die Grenze zwischen strafbarer Korruption und strafloser Vetternwirtschaft?, in: Festschrift für Ketewan Mtschedlishvili-Hädrich zum 60. Geburtstag, (2021).
- Der „Fall Daschner“ im Spannungsfeld von Strafrecht und Polizeirecht, in: Lemke/van Ooyen, Grundrechte – Menschenrechte – Polizei, Festschrift für Martin H. W. Möllers, (2022).

Die Auswirkungen der Straffreistellung des Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Schleuserstrafbarkeit, in: Jeßberger/Vormbaum/ Burghardt, Strafrecht und Systemrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, (2022).

Politisch motivierte Tötungen, in: Festschrift für Wolfgang Mitsch (erscheint demnächst).

ÜBUNGSKLAUSUREN UND HAUSARBEITEN

Übungsklausur Strafrecht (für Fortgeschrittene): Einkaufsfreuden, JURA 1997.

Übungsklausur Strafrecht (für Fortgeschrittene): Der neue Radiowecker, JURA (1999).

Hausarbeit Strafrecht (für Anfänger): Venezianisches Finale, JA 2007. (zusammen mit Herrn Tobias Reinbacher).

Hausarbeit Strafrecht (für Fortgeschrittene): Mensch oder Maschine, StudZR 2015, 214 (zusammen mit Frau Priska Veith).

Hausarbeit Strafrecht (für Fortgeschrittene): Unkonventionelle Einkäufe im Supermarkt „Preisbrecher“, StudZR 2017, 87 (zusammen mit Frau Giulia Dobrita).

Nachlässiger Surfer und reinlicher Camper, Ad Legendum (2020).

ANMERKUNGEN

Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts vom 16. März 1999, NStZ 2000.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 31. Mai 2001, JR 2002.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 5. März 2002, NStZ 2003.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. September 2002, JR 2003.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 19. Februar 2003, NStZ 2004.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 27. November 2009, JZ 2010.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 27. November 2009, famos 4/2010.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 10. Juni 2015, JZ 2016.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 10. Juni 2015, DGStZ (Deutsch-georgische Strafrechtszeitschrift) 2016.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 10. März 2016, JR 2017.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 2. Mai 2019, NStZ 2019.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 10. Dezember 2019, NStZ 2020.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. Juni 2020, NStZ-RR 2021.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12. Mai 2021, NStZ 2021.

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. Februar 2022, Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit bei einer „Tribute-Show“, GRUR Prax 2022.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 18. November 2021, Erforderlichkeit der Notwehr und Heimücke bei Tötung eines arglosen Angreifers, ZfL 2022.

BUCHBESPRECHUNGEN, BERICHTE, SONSTIGES

Besprechung von Andreas Hoyer, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb von Weisungsverhältnissen, JZ 1999.

Tagungsbericht, Strafrechtslehrertagung Halle/Saale 1999, JZ 1999.

Glosse: Zitierweisen im Dschungel des Namensrechts, JZ 2001.

Besprechung von Ulrich Hildebrand, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, UFITA 2002.

Besprechung von Klaus Malek, Straftaten im Internet, UFITA 2006/II.

Besprechung von Christa Pfister, Hacking in der Schweiz, UFITA 2009/III.

Besprechung von Christian Laustetter, Grenzen des Glücksspielstrafrechts, UFITA 2012/III.

Stellungnahme „Neuregelung der Abgeordnetenbestechung“, Protokoll der 96. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 17. Wahlperiode (2012).

Besprechung von Joachim Kretschmer, Ausländerstrafrecht, GA 2014.

Besprechung von Schäufele, Maximilian, Zur Strafbarkeit des Raubkopierens im Internet, UFITA 2014/II.

Besprechung von Herzog, Annelies: Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Strafverteidigers (Litigation-PR), UFITA 2015/I.

Besprechung von Albach, Gregor: Zur Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet, UFITA 2016/II.

Besprechung vom Pierre Hauck: Heimliche Strafverfolgung und Schutz der Privatheit, ZStW 129 (2017).

Besprechung von Berhard Böxl: Markenstrafrecht. Geschichte – Akzessorietät – Legitimation – Perspektiven, GA 2017.

Geleitwort: Ist das Recht oder kann das weg?, StudZR 2018, Heft 1.

Besprechung von Hoven, Elisa: Auslandsbestechung. Eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung, ZStW 131 (2019).

Besprechung von Elena Quist: Der Schutz von Persönlichkeitsrechten im Strafrecht des geistigen Eigentums, GA 2021.

Besprechung von Anette Schwab: Die Beendigung der Bestechungsdelikte, GA 2021.

Selbstverteidigung gegen Schmerzgriffe (Notwehrbefugnisse bei rechtswidrigen Polizeieinsätzen), Verfassungsblog vom 2. Juli 2024.

Besprechung von He Liu: Rekonstruktion des Verbotsirrtums: Die einheitlich Irrtumslehre. Studien zum Strafrecht, GA 2024, Heft 8).

Besprechung von Artur-Axel Wandtke und Saskia Ostendorff: Urheberrecht, 9. Aufl. 2023 (erscheint demnächst in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht).

FREMDSPRACHIGE AUFSÄTZE IN AUSLÄNDISCHEN FACHZEITSCHRIFTEN/SAMMELBÄNDEN

Grundzüge und aktuelle Probleme des deutschen Ausländerstrafrechts (in koreanischer Sprache), in: Deutsch-Koreanische Tagung 2003, Schriften der Hanyang-Universität Seoul, Korea, 2003.

Tehlikeden Önlenmesinde Ceza Hukukunun Sinirlari, in: Hilgendorf/Ünver: Alman-Türk Karsilastirmali Ceza Hukuku, Cilt II (erscheint demnächst).

The Criminal Responsibility of Editors and Newspaper Publishers for the Creation and Distribution of Photographs. in: Systemas – Revista de Ciências Jurídicas e Econômicas, Vol. 1, Nr. 2 (2009), S. 8 (Brasilianische Internet-Zeitschrift, abrufbar unter: www.revistasystemas.com.br).

Arastirmaci Gazetecilik Alaninda Gazetecinin Cezalandirilabilirligi – veya Gazeteciler Daha Fazlasini Yapaya Izinli Midirler?, in: Hilgendorf/Ünver: Alman-Türk Karsilastirmali Ceza Hukuku, Cilt III, Istanbul 2010.

Europäische Einflüsse auf das deutsche Korruptionsstrafrecht (in: georgischer Sprache), in: Turava, European Criminal Law, Tbilisi 2010.

Rasgos fundamentales y problemas actuales del derecho penal de extranjería en Alemania, in: López Aguilar/Rodríguez-Drincourt (Hrsg.) Perspectivas y fronteras de los derechos de los extranjeros, 2011.

Aktuelle Probleme des Internetstrafrechts (in deutscher und chinesischer Sprache), in: Taipei University Law Review, Band 91, September 2014.

Alman Ceza Hukukunda Terör ile Mücadelenin Yolları, in: Nuhoğlu/Sieber/Tellenbach, Alman ve Türk Ceza Hukukum Güncel Sorunları – Aktuelle Probleme im deutschen und türkischen Strafrecht, Series of the Max-Planck-Institute for Foreign and International Criminal Law and Bahçeşehir University Joint Research Group, Volume T3, Ankara 2016.

Der Erfolgsort beim abstrakten Gefährdungsdelikt (in georgischer Sprache), Festschrift für Otar Gamkrelidze zum 80. Geburtstag, Tbilisi 2016.

Das vorsätzliche Dazwischentreten des Täters in seine eigene Tat – ein Problem der objektiven Zurechnung (in chinesischer Sprache), in: The Taiwan Law Review, November 2016, Nr. 258.

Die staatlich veranlasste unzulässige Tatprovokation in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (in chinesischer Sprache), in: The Taiwan Law Review, Dezember 2016, Nr. 259.

Die Strafbarkeit der Korruption unter dem Blickwinkel des Rechtsstaatsprinzips – Eine deutsche Perspektive (in chinesischer Sprache), in: The Taiwan Law Review, Januar 2017, Nr. 260.

Political Decision-Making and the Phenomenon of Elite Corruption, in: Zimmermann: Criminal Liability of Political Decisions-Makers, 2017.

Punibilità per corruzione ed Élite Politica, Diritto Penale Contemporaneo 2018.

Die Falllösungstechnik in der juristischen Ausbildung in Deutschland (in deutscher und türkischer Sprache), in: Rechtsbrücke/Hukuk Köprüsü Nr. 17, Forschungszentrum für Deutsches Recht, Özyegin Universität, 2019.

Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland (in ukrainischer Sprache), in: The Bulletin of The Criminological Association of Ukraine, Nr. 2 (23) 2020. ff. Originaltitel: Гайнріх Б., До питання сучасного стану кримінально-правової політики у Федеративній Республіці Німеччині. Вісник Кримінологічної асоціації України: зб. наук. праць. № 2 (23). 2020.

Der Europarat, die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (in georgischer Sprache), in: Tumanishvili/Jishkariani/Schramm, Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, Tbilisi. 2019.

Europäische Vorgaben für grenzüberschreitende Korruptionsbekämpfung (in georgischer Sprache), in: Tumanishvili/Jishkariani/Schramm, Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, Tbilisi. 2019.

Акціологія кримінальної правотворчості та національна безпека: національні інтереси у ціннісно-нормативній системі кримінального закону (Axiologie des Strafrechts und der nationalen Sicherheit: Nationale Interessen im wertnormativen System des Strafrechts), in: Кримінально-правова правотворчість: визначення та значення (Strafrechtliche Gesetzgebung: Definition und Bedeutung), Odessa. 2021.

The Issue of “Triage” in German Criminal Law in: Завдання кримінального права в умовах надзвичайного стану : матеріали Міжнародної науково-практичної конференції, Odessa. 2022.

Hate Speech in sozialen Medien – Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren Beleidigungen im Internet (erscheint demnächst in georgischer und deutscher Sprache in der Zeitschrift des georgischen Justizministeriums).

MITHERAUSGEBER

Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004.

Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, Festschrift der deutsch-georgischen Strafrechtslehrertagung in Tbilisi 2011, 2013.

Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ), zweisprachige Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://www.dgstz.de>.

Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoz), Onlinezeitschrift, abrufbar unter <http://kripoz.de/>.

სიძულვილის ენა სოციალურ მეზიაში – ამსრულებლობა და თანამონაცილეობა ინტერნეტში განხორციელებული დასჯადი შეურაცხყოფის დროს

პერდ ჰაინრიხი

ტიუბინგენის უნივერსიტეტი, გერმანია,
heinrich@jura.uni-tuebingen.de

რეფერატი. ეს სტატია ეხება სიძულვილის ენის ფენომენს (*Hate Speech*). თავ-დაპირველად იგი ცდილობს აღწეროს ფენომენი და განსაზღვროს, თუ რას ნიშნავს „სიძულვილის ენა“. შემდეგ ნაწილში ჩამოთვლილია გერმანული სისხლის სამართლის დებულებები, რომელთა მიხედვითაც სიძულვილის ენის გამომყენებელი პირები შეიძლება დაექვემდებარონ სისხლისამართლებრივ პასუხისმგებლობას. ვინაიდან სიძულვილის ენა უმეტესად ინტერნეტში და ხშირად სოციალურ ქსელებშიც გვხვდება, ბოლო ნაწილში განხილულია, ჩადის თუ არა სისხლის სამართლის დანაშაულს ის პირი, რომელიც „აზიარებს“ (კომენტარით ან კომენტარის გარეშე) ან გაავრცელებს სხვების მიერ დაწერილ სიძულვილის შემცველ კომენტარებს. კერძოდ, განხილება დახმარების დასჯადობის შესაძლებლობა, სადაც პრობლემა იმაში მდგომარეობს, რომ დანაშაული, რომელიც კრძალავს გამოხატვის კონკრეტულ შინაარსს, როგორც წესი, უკვე დამთავრებულია ტექსტის ონლაინ განთავსებისას და დანაშაულის დამთავრების შემდეგ სუქცესიური დახმარების შესაძლებლობა ძალიან საკამათოა.

საკვანძო სიტყვები: სიძულვილის ენა, შეურაცხყოფა, სუქცესიური დახმარება

